

# Amtliche Bekanntmachung

## Bauleitplanung der Gemeinde Ahnatal, Ortsteil Heckershausen

### 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 "An der Ahna" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal hat in ihrer Sitzung am 07.11.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "An der Ahna" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgegeben.

Mit Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "An der Ahna" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der ca. 0,55 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 befindet sich im Ortsteil Heckershausen, nördlich der Wohnbebauung der Straße An der Ahna und umfasst die in der Gemarkung Heckershausen liegenden Flurstücke Nr. 5/34 der Flur 5 sowie Flurstück 6/6 tlw. der Flur 17. Die Abgrenzung der Bebauungsplan-Änderung ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 (ohne Maßstab)



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "An der Ahna" wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Straße 3, Ahnatal-Weimar, 1. OG, Zimmer 17 bereitgehalten und kann während der Sprechzeiten

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt)

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Durchwahl 05609/628140), von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 auf der Homepage der Gemeinde Ahnatal ([www.ahnatal.de/wirtschaft-bauen/](http://www.ahnatal.de/wirtschaft-bauen/)) unter der Rubrik „Rechtskräftige Bauleitpläne“ eingesehen werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen und von Mängeln der Abwägung eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Ahnatal geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ahnatal, den 15.11.2019  
Der Gemeindevorstand  
gez. Michael Aufenanger  
Bürgermeister